

## Prüfvermerk:

### **Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Projekt:** Ablenkung Georgsdorf 79  
**Firma:** ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
**Standort:** Landkreis Grafschaft Bentheim, Gemeinde Osterwald

### **Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:**

#### **1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:**

*Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:*

##### **1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:**

Die bestehende Erdölförderbohrung Georgsdorf 79 soll abgelenkt werden. Die geplante Ziellokation liegt innerhalb der Lagerstätte in einer Entfernung von ca. 130 m südöstlich des Sondenplatzes. Die geplante Endteufe soll bei ca. 750 – 800 m liegen. Es wird eine geplante Förderrate von ca. 10 m<sup>3</sup>/Tag erwartet.

##### **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:**

Die Förderbohrung Georgsdorf 79 wurde im Jahr 1956 gebohrt und in Betrieb genommen. Sie produziert derzeit ca. 3,5 m<sup>3</sup> Reinöl pro Tag. Die Bohrung wird die Lagerstätte strukturoberhalb in einem neuen Lagerstättenbereich des Bentheimer Sandsteins in Richtung des Dampfinjectors GEDF 310 erschließen. In dem Bereich kommt es zu einer erhöhten Verwässerung durch Eindringen von Aquiferwasser. Durch die Ablenkung soll die Förderung in dem Teilgebiet wieder erhöht werden. Die Reinölproduktionsrate der Ablenkung wird voraussichtlich ca. 10 m<sup>3</sup> pro Tag betragen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Bei dem Vorhaben werden die wesentlichen Arbeiten und obertägigen Einrichtungen auf der vorhandenen Lokation erfolgen bzw. eingerichtet. Während der Ablenkungsarbeiten ist eine temporäre Erweiterung des Sondenplatzes vorgesehen. Für den Förderbetrieb werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Wasser:

Durch den Regelbetrieb besteht durch das Vorhaben keine erhebliche Betroffenheit von Grund- und Oberflächenwasser.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nur in geringem Maße durch die schon existierenden technischen Anlagen auf dem Sondenplatz und temporär durch den Einsatz der Winden im Rahmen der Teilverfüllung sowie der Ablenkungsbohrung beeinträchtigt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Die bergbaulichen Abfälle werden gemäß den Bestimmungen des § 22a ABergV entsorgt. Die Entsorgung der nicht bergbaulichen Abfälle erfolgt gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt, verwertet und beseitigt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Durch die Gestaltung des Sondenplatzes und die Durchführung der Ablenkung sind Einträge an der Oberfläche, in die Oberflächengewässer oder in die Grundwasserhorizonte auszuschließen.

Seismische Ereignisse mit Bezug auf geologische Ablenkungen sind bislang nicht gemessen worden und werden auch nicht erwartet.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

- Wassergefährdende Stoffe:

Stoffeinträge an der Geländeoberfläche können aufgrund der Gestaltung des Förderplatzes ausgeschlossen werden.

- Integrität der Bohrung:

Durch regelmäßige Kontrollen soll die Integrität der abgelenkten Bohrung nachgewiesen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass gemeinschädliche Einwirkungen durch den Betrieb der Förderbohrung nicht zu erwarten sind.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung und fällt nicht in den Anwendungsbereich der Seveso III- Richtlinie, Art. 2 Abs. 2e, 2012/18/EU. Im direkten Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Die nächstgelegene Einzelbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m. Die Technik des Förderprozesses bleibt unverändert, daher ist von keiner Änderung der Lärmemissionen verursacht.

Unkontrollierte Stoffeinträge an der Geländeoberfläche werden aufgrund der Gestaltung und Ausführung des Sondenplatzes ausgeschlossen.

## **2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

### **2.1 Nutzungskriterien**

*Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).*

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (RROP LK Grafschaft Bentheim). Da das Vorhaben auf einem bestehenden Förderplatz durchgeführt wird, sollte es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet kommen.

### **2.2 Qualitätskriterien**

*Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).*

Landwirtschaft:

Das Umfeld des Vorhabens ist durch landwirtschaftliche Nutzung und durch technische Anlagen zur Erdölförderung geprägt.

Wasser:

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft.

### 2.3 Schutzkriterien

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 22.02.2023, überprüft.

#### Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- In ca. 800 m Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich das WSG "Osterwald". Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. der

Umweltqualitätsnormen überschritten sind	bereits	Wasserrahmenrichtlinie schlecht einzustufen.	als
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG		- Nicht betroffen.	
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind		- Nicht betroffen.	
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes		- Nicht bekannt.	

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:*

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Bei dem Vorhaben werden die wesentlichen Arbeiten und obertägigen Einrichtungen auf der vorhandenen Lokation erfolgen bzw. eingerichtet. Während der Ablenksarbeiten wird der Sondenplatz temporär erweitert. Für den Förderbetrieb werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Umbau- und Bohrphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der begrenzten Zeitdauer der Umbau- und Bohrphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der Beginn des Förderbetriebes der Ablenkung Georgsdorf 79a ist geplant für den 01.10.2023. Es wird von einer Förderdauer von ca. 30 Jahren ausgegangen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es wird mit keinen erheblichen Auswirkungen auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben gerechnet.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Da durch das Vorhaben nur geringe Auswirkungen während der Ablenkung der Bohrung entstehen, ist die Möglichkeit der Vermeidung der Auswirkungen zu vernachlässigen.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Erdölförderbohrung Georgsdorf 79. Die geplante Ziellokation liegt innerhalb der Lagerstätte in einer Entfernung von ca. 130 m südöstlich des Sondenplatzes. Die geplante Endteufe soll bei ca. 750 – 800 m liegen. Es wird eine geplante Förderrate von ca. 10 m<sup>3</sup>/Tag erwartet.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Zum Schutz des Trink- und Grundwassers wird die Integrität der Bohrung kontinuierlich und fortlaufend kontrolliert und nachgewiesen.

Die Beeinträchtigungen während der Bau- und Bohrphase sind zeitlich begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen dar. In der Betriebsphase sind mit keinen erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zurechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 23.02.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. ████████

AZ.: L1.4/L67007/03-08\_02/2023-0013